

XII. Der Volksschulgarten.

Bericht von Director Dr. Erasmus Schwab in Wien.

Immer lauter wird in unseren Tagen die Forderung, dass die öffentliche Erziehung sich an das Leben und dessen Bedürfnisse anschliessen und dabei harmonische Menschenbildung anstreben müsse. Diese unabweisliche Forderung hat, nach Bekämpfung unüberwindlich scheinender Schwierigkeiten, bereits in der Errichtung weiblicher Arbeitsschulen, in der Einführung des Zeichen- und Turnunterrichtes an den Volksschulen und in der Gründung von Kindergärten einer-, in der Errichtung von Fortbildungs- und Berufsschulen andererseits ihre concrete Anerkennung gefunden. Die Weiterentwicklung dieser gesunden Idee ist heute geradezu als eine Frage der allernächsten Zeit zu betrachten.

Dass die Kenntniss der wichtigsten Naturgesetze, das Verständniss der Naturerscheinungen, die Kunde der wichtigeren heimischen Naturkörper Jedermann unentbehrlich geworden ist, wird von Niemandem mehr grundsätzlich bestritten. Auch fängt die Volksschule unverkennbar an, auf diesem Felde mit Lehrplan und Methode in neue Bahnen zu lenken, deren Ziele allerdings nur dem schärferen Auge klar sind.

Die Schulgesetzgebung und die Unterrichts-Verwaltung Oesterreichs sind neuester Zeit den Anordnungen des deutschen Reiches auf diesem Gebiete um ein gutes Stück vorangeeilt. Das Volks-Schulgesetz ordnet an, dass mit jeder Landschule nach Thunlichkeit ein landwirthschaftlicher Versuchsgarten verbunden sei; das Schulgesetz macht die Landwirthschafts-Lehre zu einem Unterrichts-Gegenstände der Lehrer-Bildungsanstalten; die kaum ins Leben gerufenen Bezirks-Schulinspectoren wurden angewiesen, „darauf zu sehen, ob bei Landschulen ein Schulgarten zu einem den Bodenverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirthschaftlichen Unterrichte, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist, und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterrichte befasst. Endlich erklärt die Schul- und Unterrichts-Ordnung (§. 56), dass der naturgeschichtliche Unterricht in der Volksschule am besten an einen zeit- und ortsgemäss eingerichteten Schulgarten angeknüpft wird.

Die österreichische Schul- und Unterrichts-Ordnung versteht also unter dem „Schulgarten“ nicht jenes Gärtchen, welches dem Lehrer da und dort zur Nutzniessung zugewiesen wird, weil dieser auf dem Lande die unentbehrlichen Küchengewächse nicht zu kaufen bekäme. Sie beschränkt sich aber auch keineswegs darauf, bloss bei den Landschulen einen Garten zu begehren, sondern sie spricht durch die Forderung „ortsgemässer“ Schulgärten auch der